

§ 13 Verfahren der Enteignung

Verwaltungsakt «formell wie ein Gesetz» zustandekommen. Damit habe man vermeiden wollen, dass über das öffentliche Interesse der Expropriation nicht die sachlich dabei interessierte Verwaltungsbehörde verfüge, sondern das gesetzgebende Organ. Das heisst, die Volksvertretung habe darüber zu befinden, ob der einzelne Bürger zur Abtretung seines Eigentums verpflichtet werden könne.³⁴⁹

Die Regierung hat dem Landtag zu diesem Zweck eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, so dass, wenn sie nicht selbst als Enteignerin für das Land auftritt, Privatpersonen und öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten, die das Enteignungsrecht geltend machen wollen, der Regierung ein «schriftliches Gesuch mit allen für die Beurteilung des Falles nötigen Unterlagen» einzureichen haben.³⁵⁰ Dies gilt auch für den Fall, in dem das Gesetz einer öffentlichrechtlichen Körperschaft das Recht einräumt, an den Landtag «Antrag auf Enteignung» zu stellen.³⁵¹ Ein solcher Antrag wird über Vorlage der Regierung zum Beratungsgegenstand des Landtages.³⁵²

Der Landtag ist auch zuständig, dem Expropriationswerber die vorzeitige Besitzeinweisung zu bewilligen.³⁵³

2. Regierung

a) Gegenstand der Enteignung

Die Regierung entscheidet über den Umfang der zu expropriierenden Objekte wie auch über die näheren Modalitäten, unter denen die vom Landtag in einem bestimmten Fall beschlossene Expropriation durchzuführen ist (§ 3 ExprG). Es werden dabei die von der Enteignung betroffenen Objekte erfasst und festgestellt, welche Rechte und wieweit sie berührt und welche Rechte in welchem Umfang abzutreten sind.³⁵⁴

Vergleichbare ausländische Gesetze kennen hierfür ein Planauf-

349 Beck, S. 13 f. und 117; vgl. auch Pernthaler, Zonenplanung und Eigentumsschutz, S. 5 f.

350 Art. 94 Abs. 2 SRV.

351 § 5 Abs. 3 LKWG.

352 Siehe dazu Art. 26 Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein.

353 Siehe hinten S. 125.

354 Vgl. Beck, S. 129 ff.